



Mitteilung an unsere Kunden

Zum 1. Oktober 2012 gelten für die Energiebelieferung der Erdgas Südwest GmbH (Erdgas Südwest) die hier aufgeführten „Ergänzenden Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung“:

Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396)

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet, Erdgas Südwest alle zur Bildung des Grundpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Grundpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert in Textform mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte (Nennwärmeleistungen) der Gasverbrauchsanlagen.

2. Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 GasGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 4 GasGVV

Die Erdgas Südwest berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 GasGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 4 GasGVV folgende Kosten:

- a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen
- b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der Erdgas Südwest während der üblichen Arbeitszeit
 - aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung
 - zum Einzug einer Forderung
 - zur Unterbrechung der Versorgung
 - zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung
- c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden

Netto	Brutto
4,00 €* 90,00 €* 90,00 €* 90,00 €* 90,00 €	107,10 €
nach Aufwand	

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

3. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung zu leisten.

4. Erweiterter Abrechnungsservice gemäß § 40 Absatz 3 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (Entgelt je Messstelle)

Das Entgelt für eine jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung auf Wunsch des Kunden (z. B. Erstellung einer Zwischenabrechnung) oder nach getroffener Vereinbarung (z. B. Änderung des Rechnungsturnus auf halb-, vierteljährliche oder monatliche Abrechnung) werden **23,10 € netto** (27,49 € brutto) berechnet.

5. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Der gerundete Bruttobetrag (in **fetter** Darstellung) enthält die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.